

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Punkt 45 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage I DVAusLG):

In Artikel 1 ist die Nr. 6 wie folgt zu fassen:

"6. In der Anlage I werden "Jugoslawien" und "Nepal" gestrichen, "Tschechoslowakei" durch "Tschechische Republik" ersetzt. Nach "Bolivien" wird "Bosnien-Herzegowina" und nach "Singapur" wird "Slowakische Republik" eingefügt."

Begründung:

Nach Slowenien und Kroatien sollte auch den Staatsangehörigen aus Bosnien-Herzegowina Visumsfreiheit gewährt werden. Damit könnten angesichts der dramatischen Lage mit wechselnden Kriegsschauplätzen Staatsangehörige aus Bosnien-Herzegowina visumsfrei einreisen. Mangels vorhandener deutscher Auslandsvertretungen besteht für Staatsangehörige Bosnien-Herzegowinas derzeit auch gar nicht die Möglichkeit, ein Visum für Deutschland zu beantragen.

Ausgeliefert am
11. FEB. 1993

13/2/93

Die Bürger der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik wurden vorab von der Visumpflicht für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit befreit. Im Zusammenhang mit dieser Änderungsverordnung sollte die endgültige Aufnahme der Nachfolgestaaten der CSFR in die "Positivliste" erfolgen.